

\*\*\*\*\*  
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN  
\*\*\*\*\*

[...]

**Kapitel II  
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)**

[...]

**Abschnitt 2  
Clearing von Futures-Kontrakten**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

**2.1 Teilabschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

[...]

**2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis**

[...]

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
[...]	
<b>KREDIT FUTURES</b>	<b>17:30</b>
[...]	

[...]

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

### 2.8 ~~Teilabschnitt~~ ~~Clearing von Kredit-Futures-Kontrakten~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.7 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kredit-Futures-Kontrakte.~~

#### 2.8.1 ~~Verfahren bei Zahlung~~

~~Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.7.5 Absatz 2 oder 1.7.8 Absatz 6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.~~

#### 2.8.2 ~~Schlussabrechnungspreis~~

~~Der Schlussabrechnungspreis der Kredit-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG um 17.00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.7.5 Absatz 2 oder 1.7.8 Absatz 6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Die detaillierte Berechnung der einzelnen Komponenten des Schlussabrechnungspreises wird von der Eurex Clearing AG per Rundschreiben veröffentlicht und auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) bekannt gemacht.~~

~~(1) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gem. Ziffer 1.7.1 Absatz 2 der Kontraktsspezifikationen für Futureskontrakte und Options-Kontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wird prozentual mit vier Nachkommastellen gebildet als Summe aus:~~

~~§ der Basis:~~

~~Die Basis wird als  $\sum ni$  ermittelt, wobei  $ni$  das Gewicht des  $i$ -ten Referenzschuldners im Index darstellt und die Summe nur aus den Gewichten der Referenzschuldner ermittelt wird, die kein tatsächliches Kreditereignis zu dem gegebenen Zeitpunkt erlitten haben. Solange kein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, entspricht die  $\sum ni$  einer Basis von 100. Falls ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist und der betreffende Referenzschuldner ein Gewicht von 0,8% im Index hat, würde die  $\sum ni$  einer Basis von 99,2 entsprechen.~~

~~§ der Barwertveränderung:~~

~~Die Barwertveränderung des zugrunde liegenden Kreditindex resultiert aus der Veränderung des Credit Spread, bezogen auf die jeweilige Basis. Die Berechnung der Barwertveränderung am Schlussabrechnungstag basiert auf dem offiziellen iTraxx® Index Level für die zugrunde liegende Index-Serie als Credit Spread den der Indexanbieter um 17.00 Uhr MEZ veröffentlicht und dem~~

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

~~Deal Spread (Coupon) des zugrunde liegenden Kreditindex. Für die Berechnung der Barwertveränderung wird der Mid Spread als Mittelwert zwischen dem Bid und Ask Spread der offiziellen iTraxx® Index Levels zugrunde gelegt. Die offiziellen iTraxx® Index Levels werden auf [www.indexco.com](http://www.indexco.com) veröffentlicht.~~

~~§ — der Prämie:~~

~~— Die Prämie wird täglich oder für zwei oder mehrere Tage für Wochenenden oder Feiertage berechnet und addiert. Der Prämienatz entspricht dem Coupon des zugrunde liegenden Kreditindex und bleibt konstant über die Laufzeit des entsprechenden Kredit-Futures-Kontrakts. Die Prämie wird täglich auf Basis der Summe der Gewichte der Referenzschuldner im Kreditindex ermittelt, die kein tatsächliches Kreditereignis erlitten haben. Solange kein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, beträgt die Basis für die tägliche Prämienberechnung 100. Am Folgetag, nach Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses, reduziert sich die Basis für die tägliche Prämienberechnung um das Gewicht des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, der ein Kreditereignis erlitten hat. Die aufgelaufene Prämie wird anhand folgender Formel mit der Zinsmethode act/360 berechnet:~~

$$B * C / 100 * x / 360$$

~~B —= Basis. Die Basis ist 100 bis zum Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses; am Folgetag nach Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses wird die Basis um das Gewicht des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex reduziert, der ein Kreditereignis erlitten hat~~

~~C —= Coupon in Prozent~~

~~X —= Anzahl der Tage seit dem Inkrafttreten (effective date) des zugrunde liegenden Kreditindex (einschließlich) bis zu dem Schlussabrechnungstag (einschließlich)~~

~~(2) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte bei Eintreten eines tatsächlichen Kreditereignisses wird, sofern die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) gemäß den anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen bekanntgegebene Wertermittlung vor dem Ende der Laufzeit des Kredit-Futures-Kontrakts liegt, gebildet aus der Summe von:~~

~~§ — Der Basis, der Barwertveränderung, der Prämie wie in Absatz 1 und~~

~~§ — Dem anteiligen Rückkaufswert (recovery rate) des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, für den ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist.~~

~~§ — Der anteilige Rückkaufswert des Referenzschuldners, für den ein tatsächliches Kreditereignis eingetreten ist, errechnet sich nach folgender Formel:~~

$$RR * w / 100$$

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

w = Gewichtung des Referenzschuldners in dem zugrunde liegenden Kreditindex, der ein Kreditereignis erlitten hat, in Prozent

RR = Rückkaufswert (Recovery Rate) in Prozent

— Für den Rückkaufswert wird der Wert herangezogen, der im Rahmen der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen für die dem betroffenen Referenzschuldner in der zugrunde liegenden Indexdokumentation zugeordnete aktuelle Referenzverbindlichkeit (reference obligation) ermittelt wurde. Sollte die Referenzverbindlichkeit nicht Gegenstand einer der durch die ISDA angekündigten Wertermittlung sein, wird die Wertermittlung für Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zugrundegelegt, die der Seniorität<sup>4</sup> der Referenzverbindlichkeit entspricht.

(3) Wird eine bereits seitens der ISDA angekündigte Wertermittlung erst nach dem Ende der Laufzeit eines Kredit-Index-Futures-Kontrakts beendet, wird der Schlussabrechnungspreis für den Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt nach den Bestimmungen des Absatzes 1 gebildet.

— Zusätzlich wird entsprechend der Anzahl der Positionen des Kredit-Index-Futures-Kontrakts am Schlussabrechnungstag die entsprechende Anzahl der Positionen in dem Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt gemäß der Ziffer 1.7.8 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich mit dem vom Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner als Basiswert eröffnet. Für diese Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakte wird als Schlussabrechnungspreis der Wert herangezogen, der im Rahmen der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen für die dem betroffenen Referenzschuldner gemäß der Indexdokumentation zugeordnete aktuelle Referenzverbindlichkeit ermittelt wurde. Sollte diese Referenzverbindlichkeit nicht Gegenstand einer der durch die ISDA angekündigten Wertermittlung sein, wird die Wertermittlung für Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners zugrundegelegt, die der jeweiligen Seniorität der Referenzverbindlichkeit entspricht. Für die Wertermittlung im Rahmen der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen gelten die Bestimmungen und Veröffentlichungen der ISDA im Rahmen der Ankündigung der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen, die unter [www.isda.org/credit](http://www.isda.org/credit) abrufbar sind.

---

<sup>4</sup> z.B. Die Seniorität bezeichnet die Rangfolge der Referenzverbindlichkeiten (z.B. senior debt, sub-ordinated debt etc.)

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~(4) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.7.1 Absatz (3) der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird entsprechend den Bestimmungen des Absatzes (1) gebildet, mit der Maßgabe, dass~~

~~§ die Basis als  $\sum ni$ , auch ohne Eintritt eines tatsächlichen Kreditereignisses kleiner 100 ist und~~

~~§ die Prämie rückwirkend seit dem Inkrafttreten des den Kredit-Index-Futures-Kontrakten gem. Ziffer 1.7.1 Absatz 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugrundeliegenden Kreditindex auf Grundlage der Basis gemäß Absatz (4), erster Spiegelstrich, berechnet wird.~~

~~(5) Der Schlussabrechnungspreis für Kredit-Index-Futures-Kontrakte gemäß Ziffer 1.7.1 Absatz (3) der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird entsprechend den Bestimmungen des Absatzes (1) gebildet, mit der Maßgabe, dass~~

~~(6) Kommt es zu mehr als einem Kreditereignis während der Laufzeit eines Kredit-Index-Futures-Kontrakts werden die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend der zeitlichen Abfolge der verschiedenen Kreditereignisse angewandt.~~

~~(7) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder mehrere Kreditereignisse in einem sehr kurzen Zeitraum eintreten oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem Basiswert kommt oder die Wertermittlung im Rahmen der anwendbaren ISDA Auktionsabwicklungsbedingungen nicht stattfindet oder nicht entsprechend den Bestimmungen der vorstehenden Absätze erfolgt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden, wenn sie dies den Clearing-Mitgliedern zuvor bekanntgegeben hat. Insbesondere kann der Schlussabrechnungspreis für den Einzel-Kredit-Recovery-Futures-Kontrakt im Rahmen einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Auktion auf der Eurex Deutschland und Eurex Zürich am letzten Handelstag ermittelt werden. Die Durchführung der Auktion und der Umstand, dass eine bestimmte Auktion zur Ermittlung des Schlussabrechnungspreises herangezogen wird, sind rechtzeitig bekannt zu machen.~~

### **2.8.3 Erfüllung, Lieferung**

~~Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kredit-Futures-Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kredit-Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.~~

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

**2.92.8 Teilabschnitt**  
**Clearing von Inflations-Futures-Kontrakten**

[...]

**2.102.9 Teilabschnitt**  
**Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten**

[...]

**2.112.10 Teilabschnitt**  
**Clearing von Edelmetall-Futures-Kontrakten**

[...]

**2.122.11 Teilabschnitt**  
**Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten**

[...]

**2.132.12 Teilabschnitt**  
**Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten**

[...]

**2.142.13 Teilabschnitt**  
**Clearing von Sturmschaden-Futures- Kontrakten**

[...]

**2.152.14 Teilabschnitt**  
**Clearing von Agrarindex-Futures-Kontrakten**

[...]

**2.162.15 Teilabschnitt**  
**Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden**

[...]

**2.172.16 Teilabschnitt**  
**Clearing von Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-  
Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)**

[...]

**2.182.17 Teilabschnitt**  
**Clearing von Xetra-Gold<sup>®</sup>-Futures-Kontrakten**

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

[...]

### **2.192.18 Teilabschnitt** **Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte** **Rohstoffwertpapiere**

[...]

## **Kapitel VIII** **Clearing von OTC-Derivategeschäften**

[...]

### **Abschnitt 2** **Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften**

Die folgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind.

#### **2.1 Teilabschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**

[...]

#### **2.2 Teilabschnitt:** **Clearing von Index Credit Default Swaps**

##### **2.2.1 Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps**

Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für Index Credit Default Swaps, die auf Credit Default Indizes basieren.

##### **2.2.1.1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Ein Index Credit Default Swap (der "Index Credit Default Swap" oder "Index CDS") ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufers bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event<sup>CDD</sup>) in Bezug auf Referenzschuldner (Reference Entities), die in einem bestimmten CDS-Index enthalten sind, der von einem Indexanbieter veröffentlicht, zusammengestellt, gewichtet und berechnet wird, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Index CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- a) ~~die in dem jeweiligen Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities) und die diesbezüglichen Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations);~~
- b) ~~die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Index-CDS auf denselben Index, jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;~~
- c) ~~den Nominalwert;~~
- d) ~~die Gewichtung der in dem Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities);~~
- e) ~~den vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon; und~~
- f) ~~bestimmte Kreditereignisse (Credit Events<sup>CDD</sup>), deren Eintritt zur Abwicklung der Index-CDS führt.~~

### **2.2.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien**

- (1) ~~Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Index-CDS durch: iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index, iTraxx<sup>®</sup>-Europe HiVol-Index und iTraxx<sup>®</sup>-Europe Crossover-Index.~~
- (2) ~~Index-CDS auf den iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):~~
  - ~~— der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle ([www.markit.com](http://www.markit.com)) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.~~
- (3) ~~Index-CDS auf den iTraxx<sup>®</sup>-Europe HiVol-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):~~
  - ~~— der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx<sup>®</sup>-Europe HiVol-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle ([www.markit.com](http://www.markit.com)) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.~~
- (4) ~~Index-CDS auf den iTraxx<sup>®</sup>-Europe Crossover-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):~~

~~— der jeweilige Index CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe Crossover Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle ([www.markit.com](http://www.markit.com)) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.~~

~~(5) In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wird, sind die die Datenfelder für die folgenden Merkmale auszufüllen: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, Reference Entity Name, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency.~~

~~(6) Erfüllt ein Index CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter vorgelegten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Index CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Index CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind). Dies gilt auch dann, wenn die zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen in sonstiger Hinsicht von den nach diesen Clearing-Bedingungen für den jeweiligen Index CDS maßgeblichen Bedingungen abweichen.~~

### ~~2.2.2 Clearing von iTraxx® Index Credit Default Swaps~~

~~(1) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.2.1.2 genannten Arten von Index CDS.~~

~~(2) "iTraxx® Europe Indizes" bezeichnet jede Serie und jede Version der in Ziffern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 genannten Indizes. Informationen zu diesen Indizes sowie ihrer Veröffentlichung, Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung sind der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle zu entnehmen ([www.markit.com](http://www.markit.com)).~~

~~(3) "iTraxx® Index Sponsor" bezeichnet die International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger und "iTraxx® Indexveröffentlichungsstelle" bezeichnet die Mark-it Partners Ltd. oder eine als Ersatz von dem Index Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung des jeweiligen iTraxx® Index beauftragte Stelle.~~

~~(4) Wird für einen der iTraxx® Europe Indizes eine neue Serie veröffentlicht, so berührt dies nicht die bestehenden CCP-Geschäfte, die an frühere Serien des jeweiligen Index gekoppelt sind. OTC-Kreditderivatengeschäfte, die nach der Veröffentlichung einer neuen Indexserie für einen der iTraxx® Europe Indizes in das Clearing einbezogen werden, können entweder an eine frühere Serie des jeweiligen Index oder an die jeweilige neue Serie der iTraxx® Europe Indizes gekoppelt sein.~~

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

- ~~(5) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event<sup>CDD</sup>) und Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) wird der betroffene Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) ab dem jeweiligen Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) als "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (Excluded Reference Entity) bezeichnet. Sämtliche CCP-Geschäfte, die auf dieselbe Serie eines der iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Indizes, der von dem Kreditereignisses (Credit Event<sup>CDD</sup>) betroffenen ist, bezogen sind, haben dieselben Bedingungen (mit Ausnahme des Ursprünglichen Abschlussdatums (Original Trade Date) und des Anfangsdatums (Effective Date)); und zwar unabhängig davon, ob das Kreditereignis (Credit Event<sup>CDD</sup>) vor oder nach dem jeweiligen Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) eingetreten ist und ob eine neue Version der jeweiligen Serie von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlicht wurde, sofern die Veröffentlichung der neuen Version ausschließlich auf dem Eintritt des betreffenden Kreditereignisses (Credit Event<sup>CDD</sup>) beruht. Dies gilt entsprechend, wenn eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation<sup>CDD</sup>) ersetzt wurde oder in Bezug auf einen in einem der iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Indizes enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) ein Nachfolgeereignis (Succession Event<sup>CDD</sup>) eingetreten ist, d. h. der jeweilige Nachfolger (Successor<sup>CDD</sup>) ist in jedem Fall der Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>), unabhängig davon, ob eine neue Version veröffentlicht wurde, die dem Eintritt des Nachfolgeereignisses (Succession Event<sup>CDD</sup>) Rechnung trägt. Wird infolge solcher Ereignisse eine neue Version veröffentlicht und ist der Index in seiner neuen Version identisch mit der Vorgängerversion, nachdem diese aufgrund des jeweiligen Kreditereignisses (Credit Event<sup>CDD</sup>) oder Nachfolgeereignisses<sup>CDD</sup> (Succession Event<sup>CDD</sup>) oder nach Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation<sup>CDD</sup>) angepasst wurde, so wird die Eurex Clearing AG alle betroffenen CCP-Geschäfte an die neue Version des Index anpassen.~~
- ~~(6) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring<sup>CDD</sup>-Credit Event<sup>CDD</sup>) wird der betreffende Referenzschuldner aus dem jeweiligen iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index ausgeschlossen und der Teil des auf einen iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index bezogenen CCP-Geschäfts, der sich auf diesen Referenzschuldner bezieht, abgespalten und als Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Absatz 19 fortgeführt.~~
- ~~(7) Jedes CCP-Geschäft, bei dem es sich nach dem jeweiligen OTC Trade Event Report um ein OTC-Kreditderivategeschäft auf den iTraxx<sup>®</sup>-Europe handelt (das "iTraxx<sup>®</sup>-Rahmengeschäft") gilt als ein aus einzelnen Teilgeschäften in Bezug auf die einzelnen in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) aufgeführten Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) (jeweils ein "Teilgeschäft") bestehendes Geschäft, wobei in dem Fall, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) an oder nach dem Anfangsdatum (Effective Date) oder dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist) ein Nachfolgeereignis (Succession Event<sup>CDD</sup>) eintritt, die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 dieser Clearing-Bedingungen für diesen Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) entsprechend gelten. Unbeschadet dessen, dass es sich bei einem~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~Teilgeschäft um ein einheitliches CCP-Geschäft, nämlich das iTraxx<sup>®</sup>-Rahmengeschäft, handelt, gilt jedes Teilgeschäft als Kreditderivatengeschäft im Sinne der Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen, für das die hierin aufgeführten Bedingungen der iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Geschäfte gelten.~~

- ~~(8) Für die Zwecke von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Index-CDS handelt, die auf einen der iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Indizes bezogen sind, bezeichnet "CD-Geschäftstag" einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, sowie einen TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day<sup>CDD</sup>).~~

### 2.2.2.1 Der iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index

- ~~(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehenden Absätzen 2 bis 19 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.~~
- ~~(2) Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*):~~ Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- ~~(3) Anfangsdatum (*Effective Date*):~~ Das in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegebene und definierte Rolldatum (*Roll Date*) für den jeweiligen iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index.
- ~~(4) Vereinbartes Enddatum (*Scheduled Termination Date* CDD):~~ Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- ~~(5) Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*):~~ Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (*Seller*)).
- ~~(6) Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*):~~ Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).
- ~~(7) Referenzschuldner (*Reference Entity* CDD):~~ Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 18 der in dem jeweiligen iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index enthaltene und in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) aufgeführte Referenzschuldner (*Reference Entity* CDD), und jeder Nachfolge-Referenzschuldner (*Successor* CDD).
- ~~(8) Referenzverbindlichkeiten (*Reference Obligations* CDD):~~ Die gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference Entity* CDD) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegebenenfalls

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

- aufgeführte(n) Referenzverbindliche(n)<sup>CDD</sup> (~~Reference Obligation(s)CDD~~), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen:
- (9) ~~Geschäftstag-Konvention (Business Day ConventionCDD):~~ Folgender ~~Geschäftstag (Following CDD)~~, wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (~~Effective Date~~) und des Ursprünglichen Abschlussdatums (~~Original Trade Date~~) für jeden in dieser Ziffer 2.2.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein ~~CD-Geschäftstag~~ ist.
- (10) ~~Maßgeblicher Anhang (Relevant Annex):~~ Der "~~Maßgebliche Anhang (Relevant Annex)~~" ist die von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlichte (und derzeit unter [www.markit.com](http://www.markit.com) abrufbare) Liste für den jeweiligen iTraxx<sup>®</sup> Europe-Index mit dem in dem OTC-Trade-Event-Report angegebenen Anhangsdatum (~~Annex Date~~).
- (11) ~~Anfangszahlung (Initial Payment):~~ Jede ~~Anfangszahlung (Initial Payment)~~ hat direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es besteht – wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen – aufgrund von CCP-Geschäften als solchen kein Anspruch auf ~~Anfangszahlungen (Initial Payments)~~ fällig.
- (12) ~~Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments):~~
- a) ~~Der "Bezugsbetrag der Festbeträge" (Fixed Rate Payer Calculation Amount) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount).~~
- b) ~~Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (Fixed Pate Payer Payment Dates) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.~~
- c) ~~Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (Fixed Rate Payer Calculation Period) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Pate Payer Payment Date) (ausschließlich), wobei jedoch a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~Period) am Anfangsdatum (Effective Date) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (Original Trade Date) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Period) am Vereinbarten Enddatum (Scheduled Termination Date CDD) oder am Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date, Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.~~

~~d) Der "Festsatz" (Fixed Rate) ist der jährliche Satz für den jeweiligen iTraxx<sup>®</sup> Europe-Index und die Laufzeit (Term) des jeweiligen iTraxx<sup>®</sup> - Rahmengeschäfts, wie in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) angegeben.~~

~~e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (Fixed Rate Day Count Fraction) ist  $\text{Actual}/360^{\text{CDD}}$ .~~

(13) Zahlung von variablen Beträgen (Floating Payments):

~~— Der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) und Verkäufer (Seller) leistet Variable Zahlungen (Floating Payments) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:~~

~~a) In Bezug auf jeden Index-Bestandteil entspricht der "Bezugsbetrag für variable Beträge" (Floating Rate Payer Calculation Amount) einem wie folgt ermittelten Betrag:~~

~~— Referenzschuldner-Gewichtung x Ursprünglicher Nominalwert.~~

~~b) "Ursprünglicher Nominalwert" (Original Nominal Amount) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.~~

~~c) "Referenzschuldner-Gewichtung" (Reference Entity Weighting) bezeichnet den in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex)~~

~~gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) ausgewiesenen Prozentsatz, wobei die Referenzschuldner-Gewichtung für einen Ausgeschlossenen Referenzschuldner stets null ist.~~

~~d) "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (*Excluded Reference Entity*) bezeichnet den in dem OTC-Trade-Event-Report als solchen angegebenen Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*).~~

~~e) Die "Kreditereignisse" (*Credit EventsCDD*) sind die folgenden drei Ereignisse:~~

~~— Insolvenz (*BankruptcyCDD*)~~

~~— Nichtzahlung (*Failure to PayCDD*)~~

~~— Restrukturierung (*RestructuringCDD*)~~

~~— Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity LimitationCDD*) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable ObligationCDD*) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*) Anwendung, jedoch nicht in dem Fall, dass der Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) als "Nachrangiger Versicherer" (*Subordinated Insurer*) angegeben ist.~~

~~— Im Fall eines solchen Nachrangigen Versicherers (*Subordinated Insurer*) finden abweichend von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 Absatz 3 und 4 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung in diesem Fall die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative Settlement*~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- ~~Method), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit EventsCDD) in Form der Insolvenz (BankruptcyCDD) oder einer Nichtzahlung (Failure to PayCDD) gelten, entsprechende Anwendung.~~
- ~~4. — Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (Restructuring<sup>CDD</sup>-Credit Event<sup>CDD</sup>) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.~~
- ~~(14) Alle Garantien (All GuaranteesCDD)~~ Für die Zwecke der Definition der Begriffe "Verbindlichkeit" (ObligationCDD) und "Lieferbare Verbindlichkeit" (Deliverable ObligationCDD) ist die Regelung "Alle Garantien" (All GuaranteesCDD) anzuwenden.
- ~~(15) Verbindlichkeit(en) (Obligation(s)CDD)~~
- ~~a) Verbindlichkeitenkategorie (Obligation CategoryCDD):~~  
Aufgenommene Gelder (Borrowed MoneyCDD)
- ~~b) Verbindlichkeitenmerkmale (Obligation CharacteristicsCDD):~~  
Keine.
- ~~(16) Abwicklungsbedingungen (Settlement Terms):~~ Es findet die "Auktions-Abwicklungsmethode" (Auction Settlement Method) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen als Standard-Abwicklungsmethode Anwendung. Kommt ausnahmsweise die Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) zur Anwendung, dann gelten folgende Bestimmungen:
- ~~a) "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (Exclude Accrued Interest) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).~~
- ~~b) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (Deliverable Obligation CategoryCDD) ist Anleihe oder Darlehen (Bond or LoanCDD).~~
- ~~c) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (Deliverable Obligation~~

~~CharacteristicsCDD) sind die folgenden:~~

- ~~— Nicht Nachrangig<sup>CDD</sup> (*Not SubordinatedCDD*)~~
- ~~— Festgelegte Wahrung (*Specified CurrencyCDD*) (*Standardmaig Festgelegte Wahrungen (Standard Specified CurrenciesCDD)*)~~
- ~~— Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not ContingentCDD*)~~
- ~~— Abtretbares Darlehen (*Assignable LoanCDD*)~~
- ~~— Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required LoanCDD*)~~
- ~~— bertragbar (*TransferableCDD*)~~
- ~~— Hchstlaufzeit (*Maximum MaturityCDD*):  
30 Jahre~~
- ~~— Kein Inhaberinstrument (*Not BearerCDD*)~~

~~d) "Drittabwicklung" (*EscrowCDD*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*DeliveryCDD*) einer Anleihe (*BondCDD*), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank fr die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchfhren kann, ber die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).~~

~~(17) Fusion des Referenzschuldners (*Reference Entity<sup>CDD</sup>*) mit dem Verkaufer (*Seller*):  
Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Ziffer 2.31 der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet.~~

~~(18) Abweichungen zwischen dem Mageblichen Anhang und dem Index: Im Falle von Abweichungen zwischen dem Mageblichen Anhang und dem betreffenden von~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

dem Index-Sponsor veröffentlichten iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index ist der Maßgebliche Annex maßgeblich.

- (19) ~~Restrukturierungs-Kreditereignis: Erfolgt eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe<sup>CDD</sup> (DC Credit Event Announcement<sup>CDD</sup>) hinsichtlich einer Restrukturierung<sup>CDD</sup> in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein solcher Referenzschuldner wird als ein "Restrukturierter Schuldner" bezeichnet), so gilt ab dem unmittelbar auf den Tag dieser DC-Kreditereignis-Bekanntgabe<sup>CDD</sup> folgenden Kalendertag (einschließlich) Folgendes:~~
- ~~a) der Restrukturierte Schuldner gilt als aus dem iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Index ausgeschlossen und aus dem Maßgeblichen Anhang entfernt; und~~
  - ~~b) das diesbezügliche Teilgeschäft bleibt zwischen den Parteien uneingeschränkt als ein unabhängiges CCP-Geschäft in Form eines sich auf den Restrukturierten Schuldner beziehenden Single-Name-CDS zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen, wie sie unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe<sup>CDD</sup> für das Teilgeschäft galten, außer dass dieser Absatz 19 als nicht anwendbar gilt (dieses neue Geschäft wird als ein "Neuabschluss" bezeichnet); und~~
  - ~~c) in angemessener Zeit nach der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement<sup>CDD</sup>) bestätigen die Parteien die Bedingungen des Neuabschlusses in ihren jeweiligen Buchungssystemen. Sofern nicht anderweitig von einem maßgeblichen Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee<sup>CDD</sup>) oder einem Eurex-Festlegungsausschuss beschlossen (Resolved<sup>CDD</sup>), wird dieser Neuabschluss als Kreditderivatgeschäft (Credit Derivative Transaction<sup>CDD</sup>) erfasst, das sich ausschließlich auf den Restrukturierten Schuldner bezieht; als Nachweis hierfür gilt eine Bestätigung zur Verwendung mit der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) (wie in dem 2005 Matrix Supplement zu den am 7. März 2005 veröffentlichten 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions definiert), welche die Bedingungen der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) einbezieht, die auf die jeweilige Geschäftsart (Transaction Type) bei dem Restrukturierten Schuldner anwendbar sind; dies gilt mit der Maßgabe, dass die entsprechende Version der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) sowie die jeweilige Geschäftsart (Transaction Type) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) in Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern ausgewählt werden, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, wobei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise zu handeln ist, so dass der wirtschaftliche Gegenwert des Teilgeschäfts durch die wirtschaftlichen Bedingungen des Neuabschlusses unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement<sup>CDD</sup>) im größtmöglichen Umfang gewahrt bleibt.~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~d) Wenn es sich bei dem Restrukturierten Schuldner um das Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, oder um eines seiner Verbundenen Unternehmen (Affiliates) handelt, so hat dieses Clearing-Mitglied entweder eine CD-Ausübungsmitteilung zu übermitteln oder das betreffende Teilgeschäft, das zu einem CCP-Geschäft geworden ist, entsprechend den Regelungen in Kapitel VIII Ziffer 2.3.1.3 glattzustellen.~~

~~(20) Änderung des Maßgeblichen Anhangs (Relevant Annex): Der Maßgebliche Anhang (Relevant Annex) gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen nach Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Ziffer 2.3.1.3 dieser Clearing-Bedingungen sowie den Bestimmungen betreffend "Referenzverbindlichkeit(en)<sup>CDD</sup> (Reference Obligation(s)<sup>CDD</sup>)" in vorstehendem Absatz 8 erforderlichen Modifizierungen Rechnung zu tragen.~~

~~(21) STMicroelectronics NV: Wenn a) STMicroelectronics NV der Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) als Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>) die von STMicroelectronics NV emittierte und im Jahr 2013 fällige USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon Wandelschuldverschreibung (USD 1,217,000,000 Zero Coupon Senior Convertible Bond due 2013) angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>) am Liefertag (Delivery Date<sup>CDD</sup>) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am planmäßigen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation<sup>CDD</sup>).~~

### ~~2.2.2.2 Der iTraxx<sup>®</sup> Europe HiVol-Index~~

~~(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx<sup>®</sup> Europe HiVol-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx<sup>®</sup> Europe HiVol-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.~~

~~(2) Die Bestimmungen für den iTraxx<sup>®</sup> Europe-Index in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx<sup>®</sup> Europe HiVol-Index entsprechend, wobei der Begriff "iTraxx<sup>®</sup> Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx<sup>®</sup> Europe HiVol-Index" zu ersetzen ist.~~

### ~~2.2.2.3 Der iTraxx<sup>®</sup> Europe Crossover-Index~~

~~(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx<sup>®</sup> Europe Crossover-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe Crossover Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.~~

- ~~(2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe Index in vorstehender Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe Crossover Index entsprechend, wobei der Begriff "iTraxx® Europe Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe Crossover Index" zu ersetzen ist.~~

### ~~2.3 Teilabschnitt Clearing von Single Name Credit Default Swaps~~

#### ~~2.3.1 Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps~~

~~Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für auf einen einzelnen Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) bezogene Credit Default Swaps (so genannte "Single Name Credit Default Swaps" oder "Single Name CDS").~~

##### ~~2.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen~~

- ~~(1) Ein Single Name CDS ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event<sup>CDD</sup>) in Bezug auf den Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) vereinnahmt, für den der Sicherungskäufer von dem Sicherungsverkäufer eine Absicherung gegen einen Kreditausfall erworben hat, einen Ausgleich zu gewähren.~~
- ~~(2) Jeder Single Name CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:~~
- ~~a) den Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>), an den der Single Name CDS gekoppelt ist;~~
  - ~~b) eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation<sup>CDD</sup>) des Referenzschuldners (Reference Entity<sup>CDD</sup>),~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- ~~e) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Single-Name-CDS auf denselben Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>), jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;~~
- ~~d) den Nominalwert;~~
- ~~e) einen vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon;~~
- ~~f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events<sup>CDD</sup>), deren Eintritt zur Abwicklung des Single-Name-CDS führt;~~
- ~~g) die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Category<sup>CDD</sup>) und die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Characteristics<sup>CDD</sup>), die die Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligations<sup>CDD</sup>) definieren.~~

### ~~2.3.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien~~

- ~~(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Single-Name-CDS durch: Single-Name-CDS auf iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Bestandteile.~~
- ~~(2) Single-Name-CDS auf iTraxx<sup>®</sup>-Europe-Bestandteile müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):~~
  - ~~— Die Referenzschuldner (Reference Entities<sup>CDD</sup>) sind Bestandteile der Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 des Traxx<sup>®</sup> Europe-Index, des iTraxx<sup>®</sup> Europe HiVol-Index oder des iTraxx<sup>®</sup> Europe Crossover-Index oder einer jeweils im Anschluss an Serie 11 eingeführten Version oder Serie, vorausgesetzt, dass derartige Bestandteile von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden sind.~~
  - ~~— Die Währung für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payments) wie auch für die Zahlung von variablen Beträgen (Floating Rate Payments) ist EUR, GBP, CHF oder USD.~~
  - ~~— In den von dem Anerkannten Anbieter zusammengeführten Single-Name-CDS werden der Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) und die Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation<sup>CDD</sup>) mittels eines Referenzschuldner-Datenbank-Codes (RED-Code) identifiziert.~~
  - ~~— Die anfängliche Laufzeit der Single-Name-CDS beträgt maximal 10 ¼ Jahre.~~
  - ~~— Der vereinbarte Fälligkeitstag fällt auf den 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember, jeweils ohne Anpassung von Tagen, die keine Geschäftstage sind.~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- ~~Bei den Single-Name-CDS handelt es sich um vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (jeweils ein "CDS IMM Roll Date") rollierende Transaktionen mit vierteljährlicher Zahlung von Festbeträgen (Fixed Rate Payments).~~
  - ~~Der erste Fälligkeitstermin für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) ist ein vierteljährlicher CDS IMM Roll Date~~
  - ~~Der erste Zeitraum für die Berechnung von Festbeträgen beginnt am Anfangsdatum (Effective Date) oder am angepassten CDS IMM Roll Date.~~
  - ~~Der Single-Name-CDS ist verbucht als ein Standardgeschäft, das mittels des 2003 ISDA Master Confirmation Agreement dokumentiert ist und das gemäß der ISDA Physical Settlement Matrix in eine der vier folgenden Kategorien fällt: European Corporate, Standard European Corporate, Subordinated European Insurance Corporate oder Standard Subordinated European Insurance Corporate.~~
  - ~~Bei CCP-Geschäften, die auf dem Eigenkonto eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden, das bzw. der Verkäufer (Seller) ist, zu verbuchen sind, darf weder das Clearing-Mitglieds oder der Registrierte Kunde, das bzw. der Verkäufer ist, noch ein mit diesen Verbundenes Unternehmen (Affiliate) mit dem Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) identisch sein.~~
  - ~~In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wurde, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale ausgefüllt: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, First Payment Date, Reference Obligation, Reference Entity Name, Master Document Transaction Type, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency, Payment Frequency (Months).~~
- ~~(3) Erfüllt ein Single-Name-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter bereit gestellten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Single-Name-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind), und zwar auch dann, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen des Single-Name-CDS in sonstiger Hinsicht von den in diesen Clearing-Bedingungen aufgeführten Bedingungen abweichen.~~

### ~~2.3.1.3 Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity<sup>CDD</sup>) mit dem Verkäufer (Seller)~~

- ~~(1) Im Fall einer Verschmelzung oder Fusion eines Verkäufers (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, mit einem Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) oder einer Übertragung sämtlicher Vermögenswertes eines solchen Verkäufers auf einen Referenzschuldner<sup>CDD</sup> (Reference Entity<sup>CDD</sup>), oder umgekehrt vom Referenzschuldner<sup>CDD</sup> (Reference~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~Entity<sup>CDD</sup>) auf den Verkäufer (Seller), oder werden Verkäufer und Referenzschuldner zu Verbundenen Unternehmen (Affiliates) so hat der Verkäufer (Seller) seine auf den jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity<sup>CDD</sup>) bezogenen CCP-Geschäfte sämtlich durch Abschluss eines umgekehrten Single-Name-CDS glattzustellen (die "Glattstellung"), in Bezug auf den die Eurex Clearing AG das Clearing übernimmt. Satz 1 gilt ausschließlich für CCP-Geschäfte, die auf dem Eigenkonto des Verkäufers (Seller) verbucht sind.~~

- ~~(2) Hat der jeweilige Verkäufer (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, die Glattstellung der CCP-Geschäfte nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Geschäfte im Namen des betreffenden Verkäufers (Seller) vornehmen.~~

### ~~2.3.2 Clearing von Single-Name-CDS~~

~~Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Single-Name-CDS handelt.~~

#### ~~2.3.2.1 Single-Name-CDS auf iTRAXX<sup>®</sup> Europe-Bestandteile~~

- ~~(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Single-Name-CDS auf iTraxx<sup>®</sup> Europe-Bestandteile handelt, gelten die nachstehenden produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitte 2.1 und 2.3 Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind:~~
- |   |   |
|---|---|
| <del>(2) Ursprüngliches Abschlussdatum (<i>Original Trade Date</i>)</del>               | <del>Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.</del>  |
| <del>(3) Anfangsdatum (<i>Effective Date</i>):</del>                                    | <del>Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.</del>  |
| <del>(4) Vereinbartes Enddatum (<i>Scheduled Termination Date<sup>CDD</sup></i>):</del> | <del>Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.</del>  |
| <del>(5) Zahler der variablen Beträge (<i>Floating Rate Payer</i>):</del>               | <del>Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (<i>Seller</i>)).</del>              |
| <del>(6) Zahler der Festbeträge (<i>Fixed Rate Payer</i>):</del>                        | <del>Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (<i>Buyer</i>)).</del>                  |
| <del>(7) Referenzschuldner (<i>Reference EntityCDD</i>):</del>                          | <del>Der als solcher in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzschuldner (<i>Reference EntityCDD</i>).</del> |
| <del>(8) Referenzverbindlichkeiten (<i>Reference ObligationsCDD</i>):</del>             | <del>Die als solche in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzverbindlichkeit</del>                          |

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

- ~~(9) CD-Geschäftstag:~~ ~~(Reference Obligation CDD), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen.~~
- ~~Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den folgenden Orten allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind:~~
- ~~- London sowie jeder TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day CDD), wenn die Abwicklungswährung (Settlement Currency) EUR ist~~
  - ~~- London und New York, wenn die Abwicklungswährung USD ist~~
  - ~~- London, wenn die Abwicklungswährung GBP ist~~
  - ~~- London und Zürich, wenn die Abwicklungswährung CHF ist.~~
- ~~(10) Geschäftstag-Konvention (Business Day Convention CDD):~~ ~~Folgender Geschäftstag (wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (Effective Date) und des Abschlussdatums (Trade Date) für jeden in dieser Ziffer 2.3.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist):~~
- ~~(11) Anfangszahlung (Initial Payment):~~ ~~Jede Anfangszahlung (Initial Payment) muss direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es sind in Bezug auf CCP-Geschäfte keine Anfangszahlungen (Initial Payments) wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen fällig.~~
- ~~(12) Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments):~~ ~~Der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) leistet Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.15 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:~~
- ~~a) Der "Bezugsbetrag für Festbeträge" (Fixed Rate Payer Calculation Amount) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount).~~

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

~~b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Payment Dates*) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.~~

~~c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date*) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.~~

~~d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der in dem OTC Trade Event Report ausgewiesene jährliche Satz.~~

~~e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist  $\text{Actual}/360^{\text{CDD}}$ .~~

(13) ~~Variable Zahlung (*Floating Payment*):~~

~~Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei der~~

~~Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) auf EUR, GBP, CHF oder USD lauten muss, wie jeweils in dem OTC Trade Event Report angegeben.~~

~~Die "Kreditereignisse" (*Credit Events CDD*) umfassen:~~

~~Insolvenz (*Bankruptcy CDD*)~~

~~Nichtzahlung (*Failure to Pay CDD*)~~

~~Restrukturierung (*Restructuring CDD*)~~

~~— Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity Limitation CDD*) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable Obligation CDD*) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations Anwendung*) Anwendung.~~

~~— Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Einbeziehung des ursprünglichen Single Name CDS in das Clearing auf einem der beiden folgenden produktspezifischen Novationskriterien (Ziffer 2.3.1.2 Absatz 2) beruhte: "Subordinated European Insurance Corporate" oder "Standard Subordinated European Insurance Corporate".~~

~~— Im diesem Fall finden abweichend von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 Absatz 3 und 4 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative Settlement Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit*~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~EventsCDD) in Form der Insolvenz (BankruptcyCDD) oder einer Nichtzahlung (Failure to PayCDD) gelten, entsprechende Anwendung.~~

~~— Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (RestructuringCDD Credit-EventCDD) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.~~

~~(14) Bei der Bestimmung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable ObligationCDD) ist die Regelung "Alle Garantien"<sup>CDD</sup> (All GuaranteesCDD) anzuwenden.~~

~~(15) Verbindlichkeit(en)<sup>CDD</sup> (Obligation(s)CDD):~~

~~a) Verbindlichkeitenkategorie (Obligation CategoryCDD): Aufgenommene Gelder (Borrowed MoneyCDD)~~

~~b) Verbindlichkeitenmerkmale (Obligation CharacteristicsCDD):  
Keine~~

~~(16) Abwicklungsbedingungen (Settlement Terms):~~

~~— Es gilt "Auktions-Abwicklungsmethode" (Auction Settlement Method) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen (vorbehaltlich der Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method)), wobei im Fall der Alternative Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) Folgendes gilt:~~

~~a) Die Abwicklungswährung (Settlement Currency) ist die Währung des Bezugsbetrags der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount).~~

~~b) Es gilt "Ohne aufgelaufene Zinsen" (Exclude Accrued Interest) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).~~

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~e) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Category CDD*) ist "Anleihe oder Darlehen" (*Bond CDD or Loan CDD*).~~

~~d) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Characteristics CDD*) sind die folgenden:~~

- ~~— Nicht Nachrangig (*Not Subordinated CDD*)~~
- ~~— Festgelegte Wahrung (*Specified Currency CDD*) (Standardmaig Festgelegte Wahrungen (*Standard Specified Currencies CDD*))~~
- ~~— Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not Contingent CDD*)~~
- ~~— Abtretbares Darlehen (*Assignable Loan CDD*)~~
- ~~— Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required Loan CDD*)~~
- ~~— bertragbar (*Transferable CDD*)~~
- ~~— Hchstlaufzeit (*Maximum Maturity CDD*): 30 Jahre~~
- ~~— Kein Inhaberinstrument (*Not Bearer CDD*)~~

~~d) Drittabwicklung" (*Escrow CDD*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*Delivery CDD*) einer Anleihe (*Bond CDD*), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank fr die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchfhren kann, ber die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den~~

~~Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).~~

~~(17) Wenn a) STMicroelectronics N.V. der Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (*Reference EntityCDD*) als Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*) die von STMicroelectronics NV emittierte USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung fällig 2013 angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*) am Liefertag (*Delivery DateCDD*) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am vereinbarten Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrags dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable ObligationCDD*).~~

[...]